



**Reglement
der Justizleitung über die Anzahl der übrigen Richterinnen
und Richter * (nebenamtliche Richterinnen und Richter an
den Bezirksgerichten; Fachrichterinnen und Fachrichter
des Kindes- und Erwachsenenschutzes; Mitglieder der
Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht; Mitglieder der
Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen;
Friedensrichterinnen und Friedensrichter nach Kreisen)**

Vom 7. Juni 2012 (Stand 1. März 2020)

Die Justizleitung des Kantons Aargau,

gestützt auf § 12 Abs. 4 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vom 6. Dezember 2011 ¹⁾, *

beschliesst:

¹⁾ SAR [155.200](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
AGS 2012/6-8

1. Bezirksgerichte

§ 1 Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter

¹ Die Bezirksgerichte im Kanton Aargau verfügen über die nachfolgende Anzahl Bezirksrichterinnen beziehungsweise Bezirksrichter. Die Stellvertretung erfolgt innerhalb des jeweiligen Bezirksgerichts.

Bezirk	Anzahl Bezirksrichterinnen beziehungsweise Bezirksrichter
Aarau	8
Baden	12
Bremgarten	6
Brugg	6
Kulm	6
Laufenburg	6
Lenzburg	6
Muri	6
Rheinfelden	6
Zofingen	6
Zurzach	6

§ 2 Abteilung Arbeitsgericht

¹ Die Arbeitsgerichte im Kanton Aargau verfügen gesamthaft über 36 Fachrichterinnen beziehungsweise Fachrichter (18 Arbeitnehmer- und 18 Arbeitgebervertreterinnen beziehungsweise -vertreter). Die Stellvertretung erfolgt innerhalb der jeweiligen Region.

² Die Anzahl Fachrichterinnen und Fachrichter verteilt sich auf die drei Regionen wie folgt:

Region	Anzahl Fachrichterinnen beziehungsweise Fachrichter Arbeitsgericht
Aarau, Kulm, Lenzburg, Zofingen	12
Baden, Bremgarten, Muri	12
Brugg, Laufenburg, Rheinfelden, Zuzach	12

§ 3 Abteilung Familiengericht

¹ Die Familiengerichte im Kanton Aargau verfügen gesamthaft über 17–25 Fachrichterinnen beziehungsweise Fachrichter KESR in Voll- und Teilpensen. Die Stellvertretung erfolgt im ganzen Kanton aufgrund eines von der Justizleitung genehmigten Vertretungsplans ¹⁾. *

² Sie verfügen gesamthaft über bis zu 14–18 nebenamtliche Fachrichterinnen beziehungsweise Fachrichter KESR. Der Einsatz der nebenamtlichen Fachrichterinnen und Fachrichter KESR erfolgt im Rahmen ihres Fachgebietes. Die Stellvertretung erfolgt im ganzen Kanton. *

³ Darüber hinaus verfügen die Familiengerichte im Kanton Aargau über 3–6 weitere Fachrichterinnen beziehungsweise Fachrichter KESR im Voll- und Teilzeitpensum, deren Einsatz befristet ist. *

2. Schlichtungsstellen

2.1. Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht

§ 4 Präsidium der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht

¹ Die Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht verfügen über 7–13 Präsidentinnen beziehungsweise Präsidenten.

² Die Stellvertretung erfolgt im ganzen Kanton.

¹⁾ Die Zuständigkeit ausserhalb der normalen Arbeitszeit wird durch einen Pikettplan geregelt, der der Justizleitung zur Genehmigung vorgelegt wird.

§ 5 Weitere Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht

¹ Die Anzahl der weiteren Mitglieder besteht je zur Hälfte aus Mieter- und Vermietervertretungen und bestimmt sich gemäss nachfolgender Tabelle.

Bezirke	Anzahl weitere Mitglieder
Aarau	8
Baden	10
Bremgarten	8
Brugg	8
Kulm	6
Laufenburg	6
Lenzburg	8
Muri	6
Rheinfelden	8
Zofingen	8
Zurzach	6

2.2. Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen

§ 6 Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen

¹ Die Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen verfügt über 4–6 weitere Mitglieder (nebst der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten).

² Die Stellvertretung der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten erfolgt durch ein Mitglied der Schlichtungsstelle.

2.3. Friedensrichterinnen und Friedensrichter

§ 7 Anzahl pro Kreis

¹ Die Anzahl der Friedensrichterinnen beziehungsweise Friedensrichter bestimmt sich gemäss nachfolgender Tabelle.

Kreis	Anzahl Friedensrichterinnen beziehungsweise Friedensrichter ¹⁾
Kreis I, Bezirk: Aarau	2–4 *
Kreis II, Bezirk: Aarau	3
Kreis III, Bezirk: Baden	3–5
Kreis IV, Bezirk: Baden	3–6
Kreis V, Bezirk: Baden	3–4
Kreis VI, Bezirk: Bremgarten	3–4
Kreis VII, Bezirk: Bremgarten	3–4
Kreis VIII, Bezirk: Brugg	3–5
Kreis IX, Bezirk: Kulm	3–5
Kreis X, Bezirk: Laufenburg	3
Kreis XI, Bezirk: Lenzburg	3
Kreis XII, Bezirk: Lenzburg	3
Kreis XIII, Bezirk: Muri	3
Kreis XIV, Bezirk: Rheinfelden	3–6
Kreis XV, Bezirk: Zofingen	2–4 *
Kreis XVI, Bezirk: Zofingen	2–4 *
Kreis XVII, Bezirk: Zurzach ²⁾	3–4

¹⁾ Grundlage für die Anzahl pro Kreis bildet grundsätzlich die Annahme von 30–40 zu bearbeitenden Fällen pro Jahr je Friedensrichterin beziehungsweise Friedensrichter.

²⁾ Formlos berichtigt gemäss § 12 des Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) vom 3. Mai 2011 (SAR [150.600](#))

§ 8 Rücktritt beziehungsweise Verzicht auf Kandidatur zur Wiederwahl

¹ Im Zeitpunkt des Rücktritts beziehungsweise Verzichts auf Kandidatur zur Wiederwahl einer Friedensrichterin beziehungsweise eines Friedensrichters in einem Kreis klärt die zuständige Gerichtspräsidentin beziehungsweise der zuständige Gerichtspräsident ab, ob allenfalls aufgrund einer Fallübernahme durch die im Amt verbleibenden Friedensrichterinnen und Friedensrichter auf die Neubesetzung der frei werdenden Stelle verzichtet werden kann, wenn dies aufgrund des oben festgelegten Mindestbestandes möglich ist.

² Die jeweilige Gerichtspräsidentin beziehungsweise der jeweilige Gerichtspräsident leitet die Rückmeldung an die Justizleitung weiter.

§ 9 Ausschreibung

¹ Vor der Ausschreibung teilt die Justizleitung der Staatskanzlei die konkret auszusprechende Anzahl Friedensrichterinnen beziehungsweise Friedensrichter pro Kreis mit.

² Liegen nach Ablauf der Anmeldefrist sowie der gegebenenfalls angesetzten Nachfrist weniger Anmeldungen vor als Friedensrichterstellen ausgeschrieben wurden, können die in stiller Wahl gewählten Friedensrichterinnen beziehungsweise Friedensrichter dieses Kreises der Justizleitung einen Antrag auf Abweichung von der ausgeschriebenen Anzahl stellen. Die Justizleitung erlässt den entsprechenden Beschluss und legt die Anzahl innerhalb des Rahmens der obenstehenden Tabelle fest.

3. Schlussbemerkung

§ 10 Änderungen

¹ Die in diesem Reglement festgelegte Anzahl der übrigen Richterinnen und Richter kann bei Bedarf durch die Justizleitung geändert werden.

4. Übergangsrecht für die Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht sowie die Friedensrichterinnen und Friedensrichter

§ 11 Übergangsrecht

¹ Von den in den §§ 5 und 7 festgelegten Maximalbeständen kann vorübergehend während der kommenden zwei Amtsperioden (bis 31. Dezember 2020) abgewichen werden.

² Die Justizleitung legt die Ausnahmen mit separaten Beschlüssen im Einzelfall fest.

5. Inkrafttreten

§ 12 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt gestaffelt mit dem jeweiligen Beginn der neuen Amtsperioden in Kraft.

² Für die ab 1. Januar 2013 ihre Amtsperiode beginnenden Richterinnen und Richter tritt das Reglement per 1. Januar 2013 in Kraft.

³ Für die übrigen Richterinnen und Richter tritt das Reglement per 1. April 2013 in Kraft.

Aarau, 7. Juni 2012

Obergerichtspräsident
ARMIN KNECHT

Leiter Justizverwaltung
URS HOEDEL

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
26.08.2013	01.11.2013	Ingress	geändert	AGS 2013/6-10
26.08.2013	01.11.2013	§ 3 Abs. 1	geändert	AGS 2013/6-10
26.08.2013	01.11.2013	§ 3 Abs. 2	geändert	AGS 2013/6-10
26.08.2013	01.11.2013	§ 3 Abs. 3	geändert	AGS 2013/6-10
11.01.2016	01.03.2016	§ 7 Abs. 1, Tabelle, "Kreis XV, Bezirk: Zofingen" / "Anzahl Friedensrichterinnen beziehungsweise Friedensrichter"	geändert	AGS 2016/1-10
19.02.2016	01.05.2016	§ 3 Abs. 3	geändert	AGS 2016/2-13
23.10.2017	01.01.2018	§ 7 Abs. 1, Tabelle, "Kreis I, Bezirk: Aarau" / "Anzahl Friedensrichte- rinnen beziehungsweise Friedensrichter"	geändert	AGS 2017/9-20
09.12.2019	01.03.2020	Erlasstitel	geändert	AGS 2020/1-09
09.12.2019	01.03.2020	§ 7 Abs. 1, Tabelle, "Kreis XVI, Bezirk: Zofingen" / "Anzahl Friedensrichterinnen beziehungsweise Friedensrichter"	geändert	AGS 2020/1-09

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlasstitel	09.12.2019	01.03.2020	geändert	AGS 2020/1-09
Ingress	26.08.2013	01.11.2013	geändert	AGS 2013/6-10
§ 3 Abs. 1	26.08.2013	01.11.2013	geändert	AGS 2013/6-10
§ 3 Abs. 2	26.08.2013	01.11.2013	geändert	AGS 2013/6-10
§ 3 Abs. 3	26.08.2013	01.11.2013	geändert	AGS 2013/6-10
§ 3 Abs. 3	19.02.2016	01.05.2016	geändert	AGS 2016/2-13
§ 7 Abs. 1, Tabelle, "Kreis I, Bezirk: Aarau" / "Anzahl Friedensrichte- rinnen beziehungsweise Friedensrichter"	23.10.2017	01.01.2018	geändert	AGS 2017/9-20
§ 7 Abs. 1, Tabelle, "Kreis XV, Bezirk: Zofingen" / "Anzahl Friedensrichterinnen beziehungsweise Friedensrichter"	11.01.2016	01.03.2016	geändert	AGS 2016/1-10
§ 7 Abs. 1, Tabelle, "Kreis XVI, Bezirk: Zofingen" / "Anzahl Friedensrichterinnen beziehungsweise Friedensrichter"	09.12.2019	01.03.2020	geändert	AGS 2020/1-09